

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten **Dr. Peter Pilz**, Kolleginnen und Kollegen

betreffend „**BVT, Extremismus und behördliche Auflösung der Vereine der rechtsextremen Identitären Bewegung Österreich**“

eingebracht im Zuge der Debatte über den **Tagesordnungspunkt 9**: „*Antrag der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ausreichende Ressourcen im BVT zum Schutz gegen Rechtsextremismus (704/A(E))*“ in der 89. Sitzung des Nationalrates, XXVI. GP, am 25. September 2019

BEGRÜNDUNG

Die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ) ist aufgrund ihrer rechtsextremen Ausrichtung bereits seit Jahren im Visier der österreichischen Verfassungsschützer. So heißt es beispielsweise im Verfassungsschutzbericht 2016:

„*Jedoch handelt es sich bei den Identitären um einen erneuten Versuch, ein Netzwerk des modernisierten Rechtsextremismus in der Fortführung der zuvor beschriebenen Neuen Rechten zu schaffen und mit islam- und fremdenfeindlichen Aktionen öffentliche Räume zu erobern. Als maßgebliches Ideologiefundament beziehen sich die Identitären auf eine ethnopluralistische Weltanschauung. Mit dem Begriff „Ethnopluralismus“ wird ein Theoriekonzept bezeichnet, welches den für Rechtsextreme typischen Rassismus neu und weniger angreifbar begründen soll.*“¹

„*Derartige gesellschaftszerstörende Kommunikationsstrategien und das öffentliche Auftreten rechtsextremer Ideologieträger bei identitären Splittergruppen führen zunehmend zu einer Polarisierung und Spaltung in der Öffentlichkeit und gefährden das friedliche Zusammenleben liberaler Demokratien. An Stellen, wo von Anhängern der Identitären Grenzen durch strafrechtliche Handlungen überschritten werden oder Gegenmobilisierungen stattfinden, bedienen sich die Verantwortlichen des bei Rechtsextremisten gängigen Narrativs der Täter-Opfer-Umkehr.*“²

Der Verfassungsschutzbericht 2017 hält fest:

„*In diesem Kontext tritt die Identitäre Bewegung aktuell als eine der wesentlichen Trägerinnen des modernisierten Rechtsextremismus auf.*“³

„*Speziell im virtuellen Bereich richten die Identitären ihren Fokus auf die Generation der „digital natives“, die mit dem „World Wide Web“ aufgewachsen und daher mit dieser Welt bestens vertraut sind. Die rechtsextremistische Ideologie erhält dadurch ein neues, jugendliches und modernes Erscheinungsbild, das gekonnt die klassischen rechtsextremen Deutungen und Argumentationsmuster verbirgt. Die primären Feindbilder, die in rechtsextremistischen Kreisen vorhanden sind, bleiben auch im modernisierten Rechts-*

¹ Verfassungsschutzbericht 2016, Seite 44.

² Verfassungsschutzbericht 2016, Seite 45f.

³ Verfassungsschutzbericht 2017, Seite 53.

extremismus dieselben. In der Außenwirkung richten sich die Aktionen und Agitationen aktuell auf „Asylwerber“, „Flüchtlinge“ und „Fremde“.⁴

Auch im Berichtsjahr 2018 hat sich die Einschätzung des BVT zur rechtsextremen Gesinnung der Identitären Bewegung nicht geändert:

„In Österreich umfasst die rechtsextreme Szene heterogene Akteursgruppen unterschiedlicher personeller, struktureller und ideologischer Ausrichtung. Für den Bereich des sogenannten „modernisierten“ Rechtsextremismus kann die Identitäre Bewegung exemplarisch genannt werden. Diese stellt auch in Österreich eine wesentliche Trägerin der „Islam- und Asylfeindlichkeit“ dar.“⁵

Gemeinsam ist allen rechtsextremen Gruppen, dass sie „die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißen von Gewalt bekämpfen.“⁶

„Zentrale Wesensmerkmale rechtsextremistischer Ideologie sind antideokratische und antipluralistische Gesellschaftsauffassungen bei gleichzeitiger Ablehnung des vorherrschenden (d.h. demokratischen) politischen Systems.“⁷

Zusätzlich wurde durch den BVT-Untersuchungsausschuss bekannt, dass zahlreiche Mitglieder der rechtsextremen Identitären Bewegung aufgrund ihrer im Dunstkreis der IBÖ gesetzten Aktionen bereits strafrechtlich verurteilt wurden. Hier reichen die Delikte von Wiederbetätigung nach dem NS-Verbotsgebot, (schwerer) Körperverletzung, Raufhandel, Raub, Verstößen gegen das Schusswaffenverbot, Erpressung, Diebstahl und Betrug, Widerstand gegen die Staatsgewalt, beharrlicher Verfolgung, Raub, bis hin zu Vergewaltigung. Damit wird offensichtlich, dass die Gewaltaufrufe der rechtsextremen IBÖ von ihren Mitgliedern ernst genommen und auch umgesetzt werden.

Klar ist somit:

- Die rechtsextreme Identitäre Bewegung Österreich lehnt den österreichischen Verfassungsstaat ab.
- Der „modernisierte“ Rechtsextremismus, als dessen Vertreter die rechtsextreme IBÖ gilt, vertritt ein rassistisches, nationalistisch-völkisches Weltbild, welches durch neue Begriffsbestimmungen (zB Ethnopluralismus, „Großer Austausch“) verdeckt wird.⁸
- Die rechtsextreme Identitäre Bewegung gefährdet durch ihre Gewaltaufrufe und die tatsächlichen Gewalthandlungen ihrer Mitglieder das friedliche Zusammenleben in unserer offenen Gesellschaft.

In Österreich hat die rechtsextreme IBÖ zumindest drei Vereine gegründet, gegen die derzeit Ermittlungen wegen Abgabenhinterziehung nach dem Finanzstrafgesetz laufen und gegen deren Funktionäre strafrechtliche Ermittlungen insbesondere wegen § 278b StGB (Terroristische Vereinigung) und § 283 StGB (Verhetzung) geführt werden:

- „Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität“ (ZVR-Zahl: 380600847),
- „Verein für nachhaltige Völkerverständigung und Jugendarbeit“ (ZVR-Zahl 617750158) und
- „Verein für unabhängige Medien- und Informationsarbeit“ (ZVR-Zahl: 1353627343).

⁴ Verfassungsschutzbericht 2017, Seite 56.

⁵ Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 29.

⁶ Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 29.

⁷ Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 29.

⁸ Verfassungsschutzbericht 2018, Seite 30.

Es kann aufgrund der Einschätzung des BVT jedenfalls davon ausgegangen werden, dass diese Vereine (auch) das Ziel haben, rechtsextreme Ideologie zu verbreiten und nur als sog. „Kulturvereine“ getarnt sind. Es ist daher insbesondere zu prüfen, ob die Vereinszwecke (Verbreitung rechtsextremer Ideologie) der Vereine rechtswidrig sind und ob die Vereine wegen Nichterfüllen der Bedingungen des rechtlichen Bestands gemäß § 29 Vereinsgesetz bescheidmäßig aufzulösen sind.

Außerdem sind auch die Auflösungsgründe „Verstoß gegen Strafgesetze“ und „Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereichs“ zu prüfen.

Abschließend ist auf die Verpflichtung Österreichs hinzuweisen, alle Vorgänge und Ereignisse zu untersagen, die „*objektiv geeignet sind, nationalistische Bestrebungen und Gedankengänge wieder zu beleben*“.⁹ Der Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich mehrfach und ausdrücklich festgehalten:

„*Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der widererstandenen Republik. Wie der VfGH dazu bereits in seinem richtungsweisenden Erkenntnis VfSlg 10705/1985 aussprach, hat sich jede staatliche Handlung an diesem Verbot als unmittelbar anwendbarem Verfassungsrecht zu orientieren. Es darf folglich kein behördlicher Akt ergehen, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.*“¹⁰

In diesem Sinne stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird ersucht, ehestmöglich die behördliche Auflösung gemäß § 29 Vereinsgesetz sämtlicher Vereine der Identitären Bewegung Österreich, insbesondere der Vereine

- „Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität“ (ZVR-Zahl: 380600847),
- „Verein für nachhaltige Völkerverständigung und Jugendarbeit“ (ZVR-Zahl 617750158) und
- „Verein für unabhängige Medien- und Informationsarbeit“ (ZVR-Zahl: 1353627343),

zu prüfen und im Falle von Verstößen gegen Strafgesetze, insbesondere im Zusammenhang mit § 278b StGB und § 283 StGB, Überschreitungen des statutenmäßigen Wirkungsbereichs oder bei Nichterfüllen der Bedingungen des rechtlichen Bestands den jeweiligen Verein bescheidmäßig aufzulösen.“

⁹ Vgl zB VfSlg 18114/2002.

¹⁰ VfSlg 12646/1991

